WALDZWERGE E. V.

Satzung

gemäß Mitgliederversammlung vom 07.09.2026

Köln

Stand: Oktober 2026

Inhalt

§ 1 Name und Sitz ... 3
§ 2 Zweck ... 3
§ 3 Pädagogisches Konzept und Neutralität ... 3
§ 4 Gemeinnützigkeit ... 3
§ 5 Geschäftsjahr ... 4
§ 6 Mitgliedschaft ... 4
§ 7 Beiträge ... 5
§ 7a Beitragskreis ... 5
§ 8 Vereinsorgane ... 6
§9 Mitgliederversammlung ... 6
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen ... 7
§ 11 Vorstand ... 7
§ 12 Kassenprüfer ... 8
§ 13 Vereinsstreitigkeiten ... 8
§ 14 Auflösung des Vereins ... 8
Anhang 1 zur Satzung ... 9
- I. Das natürliche Draußen im Wald ... 9
- II. Die non-direktive, aktive Erziehung nach Rebeca und Mauricio Wild ... 9
- III. Konzeption in Bezug auf die Kinder ... 9
- IV. Konzeption in Bezug auf die Eltern ... 10
- V. Konzeption in Bezug das Team der ErzieherInnen ... 10
- VI. Wild-Pädagogik und Anforderungen der Arbeitsgesellschaft ... 10
- VII. Gesellschaftliche und ökologische Verantwortung ... 10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen„Waldzwerge“.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Gemäß §1 KJHG ist es Ziel und Zweck des Vereins, einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu leisten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Waldkindergartens verwirklicht.

§ 3 Pädagogisches Konzept und Neutralität

Dieser Waldkindergarten richtet sich nach den Grundlagen der Pädagogik von Rebeca und Mauricio Wild aus. Das Konzept dieses pädagogischen Ansatzes ist als „Anhang 1“ dieser Satzung beigefügt und bildet die Grundlage der Arbeit bei den Waldzwergen. Als zentrales Element des Kindergartens ist es Teil der Satzung und bedarf zur Änderung entsprechender Mehrheiten. Abweichungen von der „Wild-Pädagogik“ sind aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und / oder zwingenden wirtschaftlichen Gründen zulässig.

Der Waldzwerge e.V. ist politisch und religiös streng neutral. Der Verein arbeitet mit Kindern, Eltern und PädagogInnen unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, ihres Glaubens, ihrer sozialen Stellung oder sexuellen Identität.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr 1.8.-31.7.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. In der Mitgliederversammlung sind vorbehaltlich der Ausnahme einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §14 dieser Satzung nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte von Kindern werden, die im Waldkindergarten betreut werden, sowie Mitglieder des Vorstandes. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen die ordentliche Mitgliedschaft zu verleihen. Die Art der Mitgliedschaft ist bei der Aufnahme zu bezeichnen.

Von Kindern, die den Waldkindergarten besuchen, muss während der Dauer des Betreuungsvertrages mindestens ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied des Vereins sein.

Auf die Änderung der Art der Mitgliedschaft soll durch den Vorstand hingewiesen werden.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, diesen zu begründen.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme den Inhalt der Satzung; Rahmenkonzept der Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept an.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Sämtliche Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet an dem Beitragskreis teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
2. Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Monatsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Für ordentliche Mitglieder, deren Kind/er im Waldkindergarten betreut wird/werden, gelten die im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen entsprechend
3. Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Satzung – insbesondere den Vereinszweck – oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
2. Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen
3. Zweimonatiger Verzug mit Beitragszahlungen die in der Summe zwei Monatsbeiträgen entsprechen
4. Verstoß gegen eine vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds bedarf es der Stimmenmehrheit von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich bei einem Vorstandsmitglied, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort mündlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung, in der die Berufung behandelt wird, muss spätestens 30 Tage nach Eingang der Berufung abgehalten werden. Die Berufung ist als erster TOP zu behandeln. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft zum Verein. Vom Ausschluss unberührt bleibt die Betreuung des Kindes im Waldkindergarten

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge können als Solidarbeiträge erhoben werden. Dies ist möglich, wenn der Beitragskreis erfolgreich ist. Ist der Beitragskreis nicht erfolgreich, verbleibt es beim bisherigen paritätischen System. Nach dem paritätischen System zahlt jedes Mitglied pro Kind einen Betrag der in der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde und ab dem zweiten Geschwisterkind 50 % des Beitrags, der für das erste Kind gezahlt wird. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht über eine Anpassung des Mindestbetrags im paritätischen System.

Soweit zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes Mitglied sind, zahlen diese nur einen Beitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften. Mitarbeiter des Waldkindergartens sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht zugleich Erziehungsberechtigte von Kindern sind, die im Waldkindergarten betreut werden.

§ 7a Beitragskreis

Der Beitragskreis dient dem Ziel der solidarischen Beitragsgestaltung für das folgende Geschäftsjahr. Der Beitragskreis ist erfolgreich, wenn der Mindestgesamtbetrag nach maximal zwei Bieterrunden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder erreicht wird. Der Mindestgesamtbetrag ist die Summe aller Beiträge, die in einem Geschäftsjahr auf Grundlage des paritätischen Systems anfallen würden. Die Bieterrunden finden jährlich statt. Die Beiträge werden dem Finanzvorstand oder seinem/seiner Vertreter:in geheim mitgeteilt. Dieses kann digital oder persönlich stattfinden. Die Mitteilung der Beiträge ist für ein Jahr bindend. Der Finanzvorstand und sein/seine Vertreter:in müssen die Beitragshöhen vertraulich behandeln.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder via digitaler, interner Kommunikationsplattform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.

Die Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihr Vertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn sie nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussunfähigkeit muss ausdrücklich gerügt sowie durch die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder festgestellt werden. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorstand unter Beibehaltung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens 7 Tagen neu einberufen. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sind nur zulässig, wenn die Änderungen ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Einladung angegeben worden sind. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Liegt bei Vorstandswahlen Stimmengleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:

a) Erstattung eines Jahresberichts durch den Vorstand

b) Bericht über die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über:

a) Entlastung des Vorstands

b) Neuwahl des Vorstands

c) Abwahl des Vorstands

d) Wahl der Kassenprüfer (kann auch Nicht-Mitglied sein).

Jedes Mitglied kann bis zu einem Tag vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

Ebenso ist über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen, darunter einem/einer Vorsitzenden. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Der Vorstand kann seine Aufgaben und Zuständigkeiten intern regeln und sich eine Geschäftsordnung geben.

Der/die Kindergartenleiter/in ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Ausgenommen sind Beratungen über Personalangelegenheiten. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis besteht nicht.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.

§ 12 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in zu bestimmen, der auch ein externer Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer sein kann. Dieser hat die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstands zu überprüfen.

Er/Sie hat die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Vereinsstreitigkeiten

Jedes Mitglied, der Vorstand und dessen Mitglieder können bei Streitigkeiten die/den Schlichter anrufen. Vor Beschreiten des Rechtswegs ist diesem/r 30 Kalendertage lang Gelegenheit zur Vermittlung zu geben.

Die streitenden Personen sind zur Teilnahme an max. 3 Schlichtungsterminen verpflichtet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt erwähnt sein.

Für den Fall der Auflösung des Vereins ist die/der Vorsitzende Liquidator. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften der §§47ff. BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Anhang 1 zur Satzung

„Grundlagen des Pädagogisches Konzeptes des Waldzwerge e.V.“

Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung des Konzeptes des Waldzwerge e.V. ist in der Broschüre „Waldkindergarten Waldzwerge Konzept“ - niedergeschrieben.

I. Das natürliche Draußen im Wald

Der Kindergarten nutzt bei jedem Wetter den Wald als „offenen Kindergartenraum“. Die Bauwagen sind lediglich Treffpunkt und nicht Unterschlupf.

II. Die non-direktive, aktive Erziehung nach Rebeca und Mauricio Wild

Grundlage der Pädagogik bei den Waldzwergen e. V. ist die „Wild- Pädagogik“ nach Rebeca und Mauricio Wild mit ihrer kindzentrierten, einfühlsamen, respektvollen und Lebensprozessen bereichernden Haltung.

III. Konzeption in Bezug auf die Kinder

Den Kindern „lassen wir Zeit“. Zeit und Raum für eigenständige Interaktionen und für das „Urspiel“ (Freispiel), um das soziale Miteinander lernen zu können und um eigene Entscheidungen treffen zu können. Dem Kindergarten ist bewusst, dass das Spiel „die Arbeit des Kindes“ ist und das Lernen „von Innen nach Außen“ geschieht. Daher beschleunigen wir nicht die (Bewegungs-) Entwicklung des Kindes und ermuntern nicht zu schulischen Leistungserwartungen.

Basiselement der pädagogischen Arbeit der Waldzwerge ist der Grundsatz: „Beziehung vor Erziehung“. Der Ansatz: „Hilf mir es selbst zu tun“ im Hier und Jetzt, respektiert die kindlichen Lebensprozesse, um ihrer eigenen Natur entsprechend reifen zu können.

Die Kinder sollen sich in vertrauten Beziehungen sicher fühlen und sich nicht gegen aktive Gefahren, Forderungen, Stimulationen oder Manipulationen wehren müssen.

Das sind Bedingungen für das Erleben von Freiheit und Lebensfreude. Diese Lebensqualität unterstützen die ErzieherInnen durch eine „vorbereitete Umgebung“:

- mit einem zuverlässigen Tagesrhythmus;
- mit Grenzen und Regeln (Grenzen und Regeln helfen die Umgebung entspannt zu halten);
- liebevolle und respektvolle Gegenwart (die Kinder nicht sich selbst überlassen);
- einer Konfliktkultur, die auf dem Verstehen von Gefühlen und inneren Wünschen basiert;
- Vertrauen in die Selbstwirksamkeit und Eigentätigkeit der Kinder;
- Bereitstellen eines Schutzraumes, der geprägt ist von Achtsamkeit, Geborgenheit, Geduld, Zeit, Verständnis, Empathie, Mitbestimmung der kleinen Waldzwerge, authentischer Kommunikation;
- mit einem ehrlichen Gegenüber, um Wachstum und Entwicklung geschehen lassen zu können.

IV. Konzeption in Bezug auf die Eltern

Die Eltern können mit den kleinen Waldzwergen mitwachsen, sich authentisch auseinandersetzen. Es geht in der Elternarbeit nicht um falsch und richtig, sondern um das gemeinsame Ringen nach mehr Verstehen und Erkennen. Die Qualität der pädagogischen Arbeit des Waldzwerge e.V. lebt von dem hohen Engagement der Elternmitarbeit in den verschiedenen Aufgabenfeldern.

V. Konzeption in Bezug das Team der ErzieherInnen

Die ErzieherInnen lernen mit den Kindern und dabei sind Umwege oder auch Zeit für große Fragen erlaubt. Den Kindern bei den Waldzwergen werden langsame Reifeprozesse zugestanden, um jede Etappe voll erleben zu können.

Die umfangreiche Kindergartenkonzeption durch die Umgebung „Wald“ und die „Wild-Pädagogik“ fordert und fordert heraus. Daher benötigt das Team Unterstützung durch Teamzeiten, Reflektionszeiten, Vorbereitungszeiten, Supervision, Fortbildungen, personelle Ressourcen und ein angemessenes Gehalt.

VI. Wild-Pädagogik und Anforderungen der Arbeitsgesellschaft

Die „Wild-Pädagogik“ steht zum Teil im Widerspruch zu den von Eltern und Gesellschaft gestellten Anforderungen an einen Kindergarten innerhalb eines städtischen, vom Arbeitsalltag der Eltern geprägten Umfeldes. Der Waldzwerge e.V. ist über die Jahre durch

- die Aufnahme von U3-Kindern,
- Einführung einer „Mondzeit“ bis 15:00 Uhr,
- Vergrößerung der Gruppenstärke

diesen Anforderungen ein Stück weit aus wirtschaftlichen Gründen und zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit entgegengekommen. Diese Abweichung vom Konzept der „Wildpädagogik“ muss allerdings die Ausnahme bleiben: Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund, nicht die der Eltern oder der Arbeitswelt.

VII. Gesellschaftliche und ökologische Verantwortung

Die Waldzwerge leisten mit ihrer pädagogischen Ausrichtung einen sinnstiftenden, wertvollen und nachhaltigen gesellschaftlichen Beitrag. Durch ihre Arbeit schaffen sie eine Verbindung zwischen den Menschen und ihrer inneren Natur, sowie der äußeren Natur im Wald.